

Managementsysteme

Vom QMS nach ISO 9001 zum integrierten Qualitäts- /Informationssicherheitsmanagementsystem

Die im Oktober 2022 veröffentlichte überarbeitete Norm für Informationssicherheit ISO/IEC 27001 enthält neue Maßnahmen für mehr Cybersicherheit und Datenschutz. Und was hat das mit Qualitätsmanagement zu tun?

Der öffentliche Diskurs rund um die IT-basierten Gefährdungen wird von Tag zu Tag intensiver. Social-Engineering, Wahlmanipulation, Cyberangriffe und böswillige Datenmanipulation gefährden viele Organisationen. Damit steigen auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit.

Ein [Informationssicherheitsmanagementsystem \(ISMS\)](#) kann unabhängig von der Unternehmensgröße helfen, sich gegen IT-basierte Gefährdungen effektiv zu schützen und beugt dem Verlust sensibler Daten vor. Der international etablierte Standard [ISO/IEC 27001](#) ist die umfassendste Norm für Informationssicherheit und bietet einen detaillierten Rahmen für das Entwickeln, Einführen und Pflegen eines ISMS.

Die neue „HS“

Dabei basiert die ISO/IEC 27001 als eine der ersten Normen auf der neuen „Harmonized Structure“. Im Mai 2021 veröffentlichte die Internationale Organisation für Normung (ISO) überarbeitete Regeln und Inhalte für die High Level Structure (HLS): Einiges wurde klargestellt, ergänzt und gestrichen. So wurde aus der HLS die HS – die "Harmonized Structure" oder der "Harmonized Approach" (HA). Inhaltlich ändert sich nichts Wesentliches, die Kernanforderungen der HLS wurden weitgehend beibehalten. Auch wird die Harmonisierte Struktur erst mit der nächsten Revision der jeweiligen Norm, z.B. der ISO 9001 umgesetzt. Aber schon jetzt weisen gerade diese beiden Normen Ähnlichkeiten auf.

Synergieeffekte bei der Integration von QMS nach ISO 9001 und ISMS nach ISO/IEC 27001

Unternehmen, die über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nach ISO 9001 verfügen, haben bereits eine gute Grundlage für den schrittweisen Einstieg in eine komplette Informationssicherheit geschaffen.

In Normkapitel 7.5.3 der ISO 9001 geht es darum, dass die für das Qualitätsmanagementsystem erforderliche dokumentierte Information gelenkt werden muss, um sicherzustellen, dass sie **„angemessen vor Verlust der Vertraulichkeit oder unsachgemäßem Gebrauch“**, geschützt wird. Oder einfach gesagt: Es geht um Informationssicherheit.

Auch der Umgang mit Kundeneigentum (8.5.3. der ISO 9001) hat viele Schnittstellen zur Informationssicherheit – denn Kundeneigentum sind natürlich auch Informationen, die einer Organisation von ihren Kunden zur Verfügung gestellt werden und die vor Verlust und unautorisiertem Zugriff geschützt werden müssen, z.B. geistiges Eigentum oder personenbezogene Daten.

Durch die HS gibt es einige Anforderungen, die bereits in einem QMS nach ISO 9001 umgesetzt werden und die auch für das ISMS verwendet werden können. Dazu gehören:



- ▶ Festlegen der Unternehmensziele und ihre Nachverfolgung
- ▶ Dokumentenmanagement
- ▶ Internes Audit und Managementbewertung
- ▶ Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
- ▶ Personalmanagement

Die möglichen Synergieeffekte bei der Integration von beiden Normen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Normenabschnitt	Synergieeffekte
Kapitel 4. Kontext der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkontextanalyse im Hinblick auf interne und externe Themen sowie interessierte Parteien • Etablieren eines einheitlichen Prozessmanagements
Kapitel 5. Führung	<ul style="list-style-type: none"> • Etablieren von Führungsprozessen mit einem gemeinsamen Führungsverständnis, die alle Managementsysteme im Blick behalten und die Anforderungen in der Organisation verankern
Kapitel 6. Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Implementieren eines einheitlichen Risikomanagementprozesses, der alle Teilbereiche transparent abdeckt
Kapitel 7. Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtressortbetrachtung und übergreifendes Kompetenzmanagement in den Personalprozessen • Etablieren von durchgängigen Kommunikationsstrukturen und Kreisen • Implementieren eines übergreifenden Dokumentenmanagements
Kapitel 8. Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten eines Lieferantenmanagementprozesses, der Qualitäts- und Informationssicherheitsanforderungen enthält
Kapitel 9. Bewertung der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Controllingprozessen über Kennzahlenmanagementsysteme • Gemeinsames Managementreview • Integrierte interne Auditplanung
Kapitel 10. Verbesserung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines einheitlichen Prozesses zum Umgang mit Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen sowie KVP

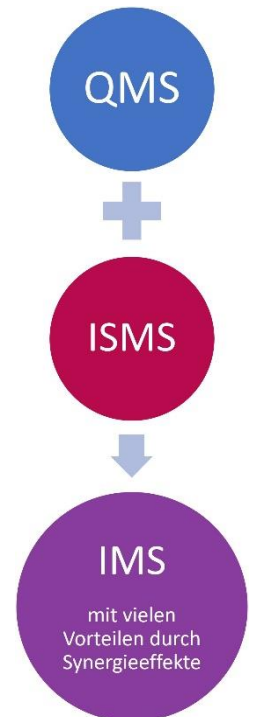
Quelle: QZ Qualität und Zuverlässigkeit, Ausgabe 02/2023

Zusätzlich aber bei der Integration von beiden Normen wäre notwendig:

- ▶ Neben dem/der QMB muss eine Person als ISB benannt oder qualifiziert werden. Eine Personalunion ist möglich, sofern die Basisqualifikation dies ermöglicht.
- ▶ Integration der ISO/IEC 27001-Anforderungen ins bestehende QMS, besonders bzgl. Asset- und Risikomanagement
- ▶ Einführen einer geeigneten ISMS-Softwarelösung
- ▶ Aufstellen interner Regelwerke und Anpassen von allgemeinen und ISM-spezifischen Prozessen und Nachweisen
- ▶ Synchronisation mit dem QMS und dem Datenschutz
- ▶ Umsetzen der identifizierten Risikominderungsmaßnahmen (z.B. Einbruchmeldeanlage, Schlüsselverwaltung, etc.)
- ▶ Optimieren der IT-Organisation und der Berechtigungsstruktur inkl. Datensicherung

Vorteile bei der integrierten Zertifizierung von ISO 9001 und ISO/IEC 27001

- ▶ Erhebliche Kostenvorteile im Vergleich zur gesonderten Abwicklung der einzelnen Verfahren
- ▶ Vermeiden von Doppelbefragungen der Mitarbeitenden – zeit- und ressourcensparend
- ▶ Bis zu 20% reduzierte Auditdauer durch Zusammenlegen von Auditterminen
- ▶ Die Integration Ihrer Bemühungen zum Einhalten von QMS/ISMS Anforderungen stellt sicher, dass Ihre Organisation Ihren potenziellen Kunden gegenüber ein starkes ISMS und QMS demonstriert.
- ▶ Vielfältige Synergieeffekte durch prozessorientiertes Auditieren mehrerer Managementsysteme zugleich (intern und extern)



Überzeugen Sie sich selbst: Gerne lassen wir Ihnen ein unverbindliches Vergleichsangebot zukommen. Sie sind in einem Bereich bereits GUTcert-Kunde, lassen andere MS aber noch anderweitig zertifizieren? Dann ist vielleicht jetzt der richtige Zeitpunkt für einen [Wechsel](#) zur GUTcert.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um [die Zertifizierung nach ISO/IEC 27001](#) wenden Sie sich gerne an Nicola Mohr und zur [Zertifizierung nach ISO 9001](#) hilft Ihnen gerne [Miroslava Dubinetska](#) weiter.

Schachverein mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001

Kinder zu fördern ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kinderschach in Deutschland e.V. geht hier den „Königsweg“ – mit System.

Auch Vereine profitieren von Struktur und kontinuierlicher Verbesserung. Der in Halle/Saale ansässige Verein [Kinderschach in Deutschland e.V.](#) hat dabei die Struktur der Mutter aller Managementsystemnormen [ISO 9001](#) genutzt und sich diese 2022 von der [GUTcert](#) zertifizieren lassen. Für Präsident Dr. Gerhard Köhler war das wichtig, um das Projekt Kinderschach in Deutschland weiter voranzubringen. Jährliche Zielstellungen in qualitativer, quantitativer und finanzieller Hinsicht werden zu Meilensteinen, die es gilt zu übertreffen. Darüber hinaus schafft eine ISO-Zertifizierung Vertrauen und Glaubwürdigkeit.

Über Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen erlernen Kinder ab vier Jahren im Spiel wichtige Kompetenzen, die ihnen auf dem weiteren Bildungs- und Lebensweg zugutekommen – als Hilfe zur Selbsthilfe.

Das Üben von Konzentration und „am Ball bleiben“ und das Trainieren vernetzten, vorausschauenden Denkens hilft Kindern, neue Dinge und Zusammenhänge zu erkennen und zu erlernen. Geübt wird zudem der Umgang mit Sieg und Niederlage: besonders wichtig, da Frustrationstoleranz ein wesentlicher Faktor ist für das seelische Wohlbefinden. *„Ich glaube, dass die Beschäftigung mit Schach in jungen Jahren einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten kann.“*, so Köhler in einem [Interview](#).

Wir gratulieren dem Verein Kinderschach in Deutschland e.V. zu der wertvollen Arbeit und freuen uns, ihn auf dem Weg der kontinuierlichen Verbesserung weiter begleiten zu können.

Die Presseerklärung des Vereins finden Sie [hier](#).

Ansprechperson

Fragen zur Zertifizierung von [Qualitätsmanagementsystemen](#) beantwortet Ihnen gerne an [Miroslava Dubinetska](#).

Energiedienstleistungen

DEHSt Leitfaden zur Antragstellung für die Strompreiskompensation

Wesentliche Änderungen des neu veröffentlichten Leitfadens ab dem Abrechnungsjahr 2023 betreffen vor allem ökologische Gegenleistungen.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat im Februar 2023 den [Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten \(Strompreiskompensation\)](#) veröffentlicht. Er fasst die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Voraussetzungen zusammen und gibt Hinweise zur praktischen Umsetzung der Antragsstellung.

Im Bereich der ökologischen Gegenleistungen für die Strompreiskompensation (SPK) hat sich für das Abrechnungsjahr 2023 einiges geändert, wie bereits der [zugrunde liegenden SPK-Förderrichtlinie](#) vom 24.08.2022 zu entnehmen war.

Energie- oder Umweltmanagementsystem verpflichtend

Beihilfeberechtigte Unternehmen müssen für den Erhalt der Beihilfe ökologische Gegenleistungen erbringen. Zu diesen gehört als Grundlage der Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach [ISO 50001](#) oder ein validiertes Umweltmanagementsystems nach [EMAS](#) (spätestens ab dem 01.01.2023).

Neben der Implementierung eines Energiemanagementsystems muss eine weitere ökologische Gegenleistung erbracht werden, wählbar aus drei Alternativen, abhängig vom Antragsjahr:

1. Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen

Für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2024 ist es notwendig, sich dazu zu verpflichten, energieeffiziente Maßnahmen umzusetzen, die im Energie-/Umweltmanagementsystem identifiziert wurden – sofern diese wirtschaftlich sind, sich also innerhalb von 3 Jahren amortisieren. Ab dem Jahr 2025 ist nur noch beihilfeberechtigt, wer diese Maßnahmen auch umgesetzt hat

Als Grundlage für die Berechnung wird die Kapitalwertmethode [VALERI \(DIN EN 17463\)](#) herangezogen. Über die Anwendung der Methode berichteten wir bereits in den Webinaren [„Energiebezogene Investitionen systematisch bewerten dank ValERI \(DIN EN 17463\)“](#) vom 06.05.2022 und [„Energiebezogene Investitionen nach DIN EN 17463 \(ValERI\): Anwendung und Ausgestaltung“](#) vom 09.09.22.

2. Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses

Alternative ökologische Gegenleistung können auch Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen sein. Voraussetzung ist hier, dass die Treibhausgasemissionen der vom antragstellenden Unternehmen hergestellten Produkte durch diese Maßnahmen auf einen Wert verringert werden, der unter dem jeweiligen Produkt-Benchmark-Wert gemäß [EU-Verordnung](#) liegt.

3. Ab 2023 auch Bezug von ungefördertem Grünstrom zulässig – Leitfaden gibt Hinweise auf Nachweisführung

Als Klimaschutzmaßnahme gemäß SPK-Förderrichtlinie gilt auch, wenn das Unternehmen 30% des gesamten Stromverbrauchs durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien bezieht. Hiervon müssen wiederum mindestens 80% aus Anlagen mit Standort in „Mittelwesteuropa“, also Deutschland, Österreich und Luxemburg stammen. Für Grünstrom aus Deutschland müssen [Herkunftsnachweise mit Kopplungsmerkmal](#) (optionale Kopplung) entwertet werden, wie wir bereits [im Januar berichteten](#).

Bislang nur inoffiziell bekannt war die Tatsache, dass sich künftig im [Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energiequellen](#) (HKNR) ein Report generieren lassen wird, der die erforderlichen Merkmale für die SPK ausweist und der Antragstellung im Jahr 2024 als Nachweis beizufügen ist.

Für Herkunftsnachweise für Strom aus Anlagen in Deutschland ist zusätzlich das Kopplungsmerkmal nach § 30a notwendig, das vor Entwertung umweltgutachterlich bestätigt werden muss.

Die GUTcert als zuverlässiger Partner

Die GUTcert unterstützt Sie als prüfungsbefugte Stelle gemäß [§ 12 Absatz 3 Satz 1 BECV](#) gern bei sämtlichen Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der ökologischen Gegenleistungen.

Als Umweltgutachterorganisation mit 10 Jahren Erfahrung im Herkunftsnachweisregister unterstützen wir Sie auch gern mit der Prüfung der Voraussetzungen zur [gekoppelten Lieferung](#) bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen.

Ansprechpersonen

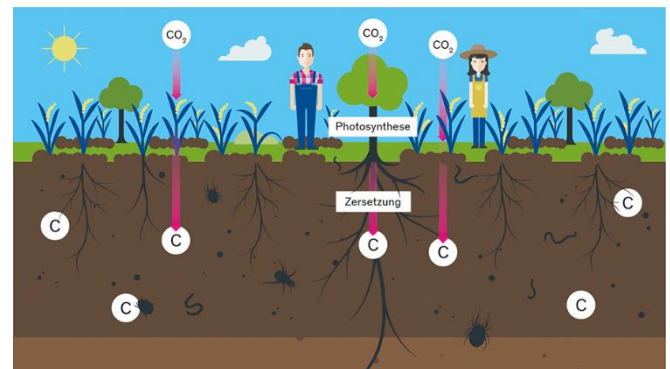
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema ökologische Gegenleistungen zur Strompreiskompensation? Wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch \(Energiemanagement\)](#) oder [Andre Klunker \(Herkunftsnachweise Grünstrom\)](#).

Carbon Footprint

EU-Plenartagung zu mehr Klimaschutz bis 2030 in Landnutzung und Forstwirtschaft

EU-Parlament beschließt verbindliche Ziele für alle EU-Mitgliedstaaten bis 2030 im Bereich Landnutzung und Forstwirtschaft, um 15% mehr Kohlenstoffsinken zu kreieren.

Als Kohlenstoffsenke wird ein natürliches Reservoir bezeichnet, das vorübergehend mehr Kohlenstoff aufnimmt und speichert, als es abgibt. Natürliche Senken umfassen Kohlenstoffbindungen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Wald (Land use, land use change and forestry – LULUCF). Bei schlechter Bewirtschaftung können Senken jedoch zu Emissionsquellen werden. Die Überarbeitung der LULUCF-Vorschriften ist Teil des Pakets „Fit für 55“, mit dem die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 reduzieren will, wie im Europäischen Klimagesetz vorgesehen.



Anschauliche Darstellung einer landwirtschaftlichen Kohlenstoffsenke von [myclimate](#)

Weniger Emissionen: 57% bis 2030

Vorschriften für ein höheres Ziel für CO₂-Senken in Landnutzung und Forstwirtschaft sollen dazu beitragen, dass in der EU bis 2030 bis zu 57% weniger Treibhausgase anfallen als noch 1990.

Das Parlament stimmte am 14.03.2023 für die [überarbeitete LULUCF-Verordnung](#). Die überarbeiteten Regeln sollen die Erweiterung der natürlichen CO₂-Senken in der EU fördern und dazu beitragen, dass Europa bis zum Jahr 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent wird.

Für Treibhausgasemissionen und deren Abbau in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft [hat außerdem jeder Mitgliedstaat eigene verbindliche Ziele für 2030](#). Diese gestalten sich danach, wie viele Emissionen die Staaten bereits abgebaut haben und wie groß das Potenzial zum weiteren Abbau ist. Bis 2025 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in den besagten Bereichen nicht mehr Emissionen verursacht als abgebaut werden. Ab dem Jahr 2026 wird statt der verbindlichen Jahresziele eine bestimmte Menge festgelegt, welche die Mitgliedstaaten in den Jahren 2026 bis 2029 verursachen dürfen.

Der Text muss noch vom Rat förmlich gebilligt werden. Anschließend wird er im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage später tritt er in Kraft.

Flexibilität, Überwachung und Steuerung

- **Flexibilität:** Um ihre Ziele zu erreichen, können die Mitgliedstaaten Gutschriften für den CO₂-Abbau kaufen und verkaufen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen wie Waldbränden entsprechend entschädigt werden.

- ▶ **Überwachung:** Durch geografische Daten und Fernerkundung lässt sich genauer verfolgen, wie gut die Mitgliedstaaten vorankommen. Somit können verursachte und abgebaute Emissionen, sowie die entsprechende Berichterstattung besser überwacht und geprüft werden.
- ▶ **Steuerung:** Bei sich abzeichnendem Verfehlen der Ziele müssen die Staaten zukünftig eingreifen. Wer die Zielvorgabe für 2026 bis 2029 nicht einhält, dem werden 108% der darüberhinausgehenden Treibhausgasemissionen zu seinem Ziel für 2030 hinzugerechnet. Damit das EU-Ziel tatsächlich erreicht wird, legt die Kommission spätestens sechs Monate nach der ersten im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Fortschrittsbericht vor und erstellt ggf. anschließend entsprechende Gesetzesvorschläge.

„Die Senken in der EU schwinden seit zehn Jahren. Diese Vorschriften sorgen dafür, dass der Bereich Landnutzung seinen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leistet, denn wir haben nun die Ziele höhergesteckt und entsprechende Vorkehrungen getroffen, z.B. bessere Datenerhebung und strengere Berichtspflichten, mehr Transparenz und eine Überprüfung bis 2025. In diesen Vorschriften werden zum ersten Mal Artenvielfalt und Klimakrise gemeinsam berücksichtigt. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beachten.“ ([Ville Niinistö \[Grüne/EFA, Finnland\]](#))

Ansprechperson

Fragen zur Verifizierung von [Treibhausgasbilanzierung und Klimaneutralität](#) durch die [GUTcert](#) beantwortet Ihnen gern [Frank Blume oder Florian Himmelstein](#).

Green Claims – nachhaltige Kaufentscheidungen fördern und Greenwashing vermeiden

Einer [Studie der EU Kommission](#) aus 2020 zufolge wurden 53,3% der geprüften Umweltaussagen in der EU als vage, irreführend oder unfundiert beurteilt und 40% waren nicht belegt.

Mit dem Vorschlag der Kommission vom 22. März 2023 sollen die Verbraucher größere Klarheit im Bereich nachhaltige Kaufentscheidungen erhalten und Unternehmen mit belegbaren Anstrengungen leichter erkennbar sein.

Da es bisher keine allgemeingültigen Vorschriften zu freiwilligen Umweltaussagen, sogenannten Green Claims von Unternehmen gibt, ist ein gezieltes Bekämpfen von Greenwashing nicht möglich. Folge ist, dass ungleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt entstehen und Green Claims und deren Belastbarkeit meist auf Basis des Wettbewerbsrecht über Gerichtsverfahren geprüft werden.

[Der am 22. März 2023 veröffentlichte Vorschlag](#) ergänzt den [Vorschlag vom März 2022 zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“](#), indem neben einem allgemeinen Verbot irreführender Werbung spezifische Vorschriften für Umweltaussagen festgelegt werden. Damit wird eine wichtige Zusage der Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals umgesetzt.

Der Vorschlag der Kommission beinhaltet Mindeststandards, die Unternehmen einhalten müssen, wenn Sie Umweltaussagen zu ihren Produkten und Dienstleistungen tätigen. Bevor Unternehmen eine der fraglichen Arten von Green Claims in ihre Verbraucherinformationen aufnehmen, müssen diese Angaben künftig unabhängig und regelmäßig überprüft und anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse belegt werden.

Green Claims und Umweltzeichen

Mit den sogenannten Green Claims, sind umweltbezogene Werbeaussagen wie „klimaneutraler Versand“, „ozeanfreundlicher Sonnenschutz“ oder „T-Shirt aus recycelten PET-Flaschen“ gemeint. Außerdem soll Klarheit in den Dschungel der zunehmend auf dem Markt erscheinenden öffentlichen und privaten Umweltzeichen gebracht werden. Derzeit gibt es ca. 230 verschiedene Zeichen, was bei Verbrauchern zu Verwirrung und Misstrauen führt.

Ausgenommen im Vorschlag der Kommission sind Umweltaussagen und -zeichen, die unter bestehende oder künftige EU-Vorschriften fallen, wie das EU-Umweltzeichen oder das EU-Bio-Logo für biologische Lebensmittel. Die Zuverlässigkeit dieser Zeichen ist durch die geltenden Rechtsvorschriften bereits gewährleistet. Für neue private Systeme wird die Anforderung sein, nachzuweisen, dass ihre Umweltziele ehrgeiziger sind als diejenigen bestehender Systeme.



Zuverlässige, klar gekennzeichnete und überprüfbare Informationen für Verbraucher

Durch verschiedene Vorschriften wird sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse sachdienlich kommuniziert werden. Pauschale Bewertungen über Umweltauswirkungen eines Produkts durch Werbeaussagen und Zeichen werden nicht mehr zugelassen sein.

Ziel dieses Vorschlags ist es weiterhin, Produkte besser vergleichen zu können. Werden Produkte oder Organisationen miteinander verglichen, dann sollte der Vergleich auf gleichwertigen Informationen und überprüfbaren Daten beruhen.

Mit dem Vorschlag wird klar erkennbar sein, welche Unternehmen echte Anstrengungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit ihrer Produkte unternehmen. Auf diese Weise wird der Vorschlag dazu beitragen, gleiche Ausgangsbedingungen in Bezug auf Aussagen zur Umweltsleistung von Produkten zu schaffen und das Betreiben von Greenwashing wird eingedämmt.

„Umweltaussagen sind allgegenwärtig: von ozeanfreundlichen T-Shirts, CO₂ neutralen Bananen und bienenfreundlichen Säften bis hin zum Versand mit 100%iger CO₂-Kompensation. Leider entbehren diese Aussagen nur allzu oft jeglicher Nachweise oder Begründung. Dies öffnet Grünfärberei Tür und Tor und benachteiligt Unternehmen, die wirklich nachhaltige Produkte herstellen. Viele Europäerinnen und Europäer wollen durch ihr Kaufverhalten zu einer nachhaltigeren Welt beitragen. Wir müssen dafür sorgen, dass sie den Umweltaussagen vertrauen können. Mit diesem Vorschlag geben wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Gewissheit, dass etwas, das als umweltfreundlich verkauft wird, auch tatsächlich umweltfreundlich ist.“ (Frans Timmermans, Exekutiv-Vizepräsident für den europäischen Grünen Deal - 22/03/2023)

Mehr zum Thema

Aktuell planen wir ein **kostenloses Webinar zum Thema Green Claims** Anfang Mai 2023. Weitere Informationen werden wir im April-Newsletter und auf unseren Kanälen über die sozialen Medien veröffentlichen.

Thematisiert wird der rechtliche Rahmen um Klimaneutralitäts-Claims sowie die damit verbundenen Klagen der näheren Vergangenheit. Weiterhin wird der Vorschlag der Kommission vom 22. März 2023 vorgestellt und auf Anforderungen eingegangen, die dadurch auf Unternehmen zukommen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Green Claims oder zur Anmeldung zum Webinar? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

Emissionshandel

ITAD und GUTcert informieren zum nEHS

Die GUTcert und die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD) informieren über die Neuerung zum nationalen Emissionshandel.

Das seit 2020 bestehende System des nationalen Emissionshandels (nEHS) wird mit den letzten Änderungen ab dem Jahr 2024 auch die thermischen Abfallverbrenner in Deutschland betreffen. Somit müssen auch thermische Abfallbehandlungsanlagen ihre Emissionen überwachen, für diese Zertifikate erwerben und bei der Deutschen Emissionshandelsstelle ([DEHSt](#)) einreichen.

Die [Webkonferenz](#) vom 16.02.23 mit dem Titel „Auswirkungen des [Emissionshandels](#) auf Thermische Abfallverbrennungsanlagen“ war mit 120 Teilnehmenden sehr gut besucht – das Thema stößt auf großes Interesse. Alle Interessierten erhielten einen guten Überblick über die aktuellen rechtlichen Anforderungen zur Überwachung und Berichterstattung zum nationalen Emissionshandel.

Da die thermischen Abfallbehandlungsanlagen zum ersten Mal am Emissionshandel teilnehmen werden, sind hier noch besonders viele operative Fragen zu klären.

Informationen hierzu finden sie bei der [ITAD](#) und auf den Seiten der [GUTcert](#).

Über die weiteren Entwicklungen im rechtlichen Bereich werden die ITAD und die GUTcert weiterhin informieren.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [nationaler Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

DEHST empfiehlt Antrag auf Fristverlängerung für Einsatznachweise

Die Frist (31.03.23) zur Kompensationsbeantragung für weitergereichte CO₂-Kosten aus 2021 an EU-ETS Anlagen ist problematisch für das Prüfen der Emissionsberichte 2022. Daher empfiehlt die DEHst vorsorglich, eine Fristverlängerung für die Nachweiserbringung zu beantragen.

Vor kurzem hat die neue [BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung \(BEDV\)](#) die Frist für die Einreichung des Antrags auf Kompensation für doppelt bilanzierte CO₂-Emissionen festgelegt. Für Brennstoffe, die mit CO₂-Kosten aus dem nationalen Emissionshandel im Jahr 2021 an [EU-ETS](#) Anlagen geliefert wurden, wurde der 31.03.23 als Frist für das Einreichen des Kompensationsantrags festgelegt.

Die BEDV sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass Brennstoffe, die zwar im Jahr 2021 bezogen, aber nur eingelagert wurden, im darauffolgenden Jahr, also 2022, verwendet werden müssen. Dies muss mit dem entsprechenden Emissionsbericht nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Verwendung von eingelagerten Brennstoffen im Jahr 2022 erfolgt daher mit dem Emissionsbericht 2022, der ebenfalls am 31.03.23 abgegeben werden muss. Die Emissionsberichte liegen der DEHSt somit noch nicht in abschließender, beschiedener Form vor.

Die DEHSt empfiehlt daher in einer [Meldung](#), dass EU-ETS Anlagenbetreiber bis zum 31.03.23 einen Antrag auf Fristverlängerung zur Nachweiserbringung für 2021 stellen (zu einem späteren Zeitpunkt auch für 2022). So soll sichergestellt werden, dass den rechtlichen Vorgaben nachgekommen wird und die Anlagenbetreiber auch ihre Kompensation erhalten.

Das Verfahren und die Anforderungen an den Antrag für eine Fristverlängerung erläutert die DEHSt in ihrem [Leitfaden](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensationsantrag? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

Neuer RSPO-Teilstandard "Rules on Market Communications and Claims 2022" veröffentlicht

Der RSPO-Verwaltungsrat hat am 3. Oktober 2022 das überarbeitete Dokument "RSPO Rules on Market Communications and Claims 2022" genehmigt.

Die neuen Regeln sind mit dem Veröffentlichungsdatum in Kraft getreten, befindet sich aber noch in einer Übergangsphase von 12 Monaten.

Die wichtigsten Änderungen nach RSPO-Angaben sind Folgende:

- ▶ Das RSPO-Markenzeichen kann nicht mehr für produktspezifische Mitteilungen (on pack/off pack) verwendet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das RSPO-Label zusammen mit einer gültigen Markenlizenznummer für das RSPO-Warenzeichen zu verwenden.
- ▶ Mitglieder dürfen einzeilige Claims auf der Verpackung verwenden, ohne das RSPO-Label zu benutzen, wenn der Platz auf der Verpackung begrenzt ist. Es muss jedoch immer mit einer gültigen RSPO-Markenlizenznummer versehen sein.
- ▶ Mit präzisierten Leitlinien aktualisiert wurde das Remote-Audit-Verfahren für Organisationen, die keine weiteren Änderungen an den Endprodukten vornehmen oder ihre Lieferkette nicht zertifizieren lassen müssen, jedoch planen, ihre eigene RSPO-Markenlizenznummer zu verwenden.
- ▶ Das Dokument ist in zwei statt drei zentrale Kommunikationsbereiche unterteilt (d.h. allgemeine Unternehmenskommunikation und produktspezifische Kommunikation).
- ▶ Die Muttergesellschaft muss die RSPO-Markenlizenz beantragen und alle Unternehmen innerhalb ihrer Gruppe vertreten. Bestehende RSPO-Markenlizenzinhaber können ihre eigene Markenlizenznummer verwenden oder unter der Mutterunternehmen konsolidiert werden.

Den neuen Standard finden Sie [hier](#). Für weitere Informationen oder Klarstellungen können Sie sich gerne auch direkt an den [RSPO](#) wenden.

Die Änderungen werden bei Ihrem folgenden Überwachungsaudit oder bei Ihrer Rezertifizierung von unseren Auditierenden geprüft.

Ansprechpersonen

Bei Fragen zum Thema [RSPO-Zertifizierung](#) wenden Sie sich gerne an Ihr RSPO-Team [Aline Brewitz](#) & [Marie Hackbarth](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2023

[Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)

11.04.-12.04.2023

[Fachkundefortbildung für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

17.04.-20.04.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) im Gesundheitswesen nach DIN EN 15224:2017](#)

17.04.-21.04.2023

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

17.04.-28.04.2023

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

17.04.-21.04.2023

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

18.04.-19.04.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

18.04.-19.04.2023

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

19.04.-20.04.2023

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

20.04.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

20.04.2023

[Beauftragter \(gn\) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

24.04.-28.04.2023

[EEG-Exzellenznetzwerk 2023 – Erneuerbare Energie aus Biogas / Biomasse](#)

27.04.2023

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

28.04.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

03.05.2023

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

03.05.-25.05.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

08.05.-12.05.2023

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

08.05.-12.05.2023

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

08.05.-10.05.2023

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

09.05.2023

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

10.05.2023

[Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung](#)

16.05.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

22.05.-26.05.2023

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Aufbauseminar \(Managementsystem\)](#)

22.05.-24.05.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.